

Ladenschlussverordnung „Pflanzenmarkt“

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen anlässlich des Blumen- und Pflanzenmarktes der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz vom 16. Januar 2008

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2007 (GVBl. S.636) erlässt die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz folgende

VERORDNUNG:

§ 1

In der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG Verkaufsstellen an den in der Marktfestsetzung „Blumen- und Pflanzenmarkt“ des Landratsamtes Altötting vom 3. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung genannten Sonntagen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

(2) Gleichzeitig wird auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) LadSchlG bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 LadSchlG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer durch die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, die Freizeit oder den Ausgleich hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt zwanzig Jahre.

Burgkirchen a.d.Alz, 16. Januar 2008



Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

Josef Rapp (1. Bürgermeister)

Bekanntmachungsnachweis

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 15. Januar 2008 anlässlich des Blumen- und Pflanzenmarktes eine Verordnung zum Offenhalten der Verkaufsstellen in Burgkirchen a.d.Alz an den in der Marktfestsetzung „Blumen- und Pflanzenmarkt“ des Landratsamtes Altötting vom 3. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung genannten Sonntagen beschlossen.
2. Diese Verordnung wurde am 17. Januar 2008 bekannt gemacht und im Rathaus der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz, Zimmer 3, zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Auf die Auslegung der Verordnung wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 17. Januar 2008 angeheftet und am 19. Februar 2008 wieder abgenommen.
3. Die Verordnung trat am Tag nach ihrer Bekanntmachung, also am 18. Januar 2008, in Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, 20. Februar 2008



Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

Josef Rapp (1. Bürgermeister)